



Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Auskunftspflichtgesetz**

**Markus HAMETNER**

**Auskunft - Treffen mit Interessensvertretern bzw. Abhaltung von Vorträgen zum  
Thema Informationsfreiheit  
Schreiben vom 21.4.2016**

Sehr geehrter Herr HAMETNER!

Mit E-Mail-Nachricht vom 21.4.2016 baten Sie im Hinblick auf die Antwort des Bundeskanzleramtes vom 23.3.2016, GZ BKA-184.490/0005-I/8/2016 um Auskunft darüber, ob Sie daraus schließen können, dass Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes außerhalb des Begutachtungsverfahrens keine Treffen, Veranstaltungen und Vorträge besucht haben, die es zum Thema Informationsfreiheit gab.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass keine diesbezüglichen Aufzeichnungen vorliegen und eine entsprechende Recherche mit aufwendigen Nachforschungen verbunden wäre.

Aus dem Auskunftspflichtgesetz selbst ist ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar. So ist die Verwaltung etwa auch nicht zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten (vgl. VwGH vom 9.9.2015, GZ. 2013/04/0021).

Es kann somit erneut nur auf die öffentlich zugänglichen Informationen, insbesondere die auf der Homepage des Österreichischen Parlaments allgemein abrufbaren Stellungnahmen ([www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)) verwiesen werden.

25. Mai 2016  
Für den Bundeskanzler:  
LUCZENSKY

**Elektronisch gefertigt**